

**ZULASSUNGSSATZUNG  
FÜR DAS VORSTUDIUM „KATAPULT“  
IN DEN FAKULTÄTEN FÜR GESTALTUNG  
UND TECHNIK**

---

der Hochschule Pforzheim  
- Gestaltung, Technik, Wirtschaft und Recht -

Allgemeiner Teil

einschließlich

1. Änderungssatzung vom 24. Januar 2018

## Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Allgemeines	3
§ 2 Zulassungsantrag: Frist und Form	3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	4
§ 4 Zulassungsverfahren	4
§ 5 Auswahlkommission	4
§ 6 Auswahlkriterien und Rangliste für die Binnenquote der Fakultät für Gestaltung	5
§ 7 Auswahlkriterien und Rangliste für die Binnenquote der Fakultät für Technik	5
§ 8 Übergang zu einem nachfolgenden Studium	5
§ 9 Inkrafttreten	5

**Satzung  
für das Vorstudium „KATAPULT“  
in den Fakultäten für Gestaltung und Technik  
der Hochschule Pforzheim – Gestaltung, Technik, Wirtschaft und Recht**

**über die  
Zulassung zum Studium**

Aufgrund von § 60 Abs. 1 Satz 6 des Landeshochschulgesetzes vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 584) hat der Senat der Hochschule Pforzheim am 24. Januar 2018 die nachstehende Satzung, erstmalig beschlossen am 07. Dezember 2016, wie folgt geändert. Der Rektor der Hochschule Pforzheim – Gestaltung, Technik, Wirtschaft und Recht hat dieser Satzung zugestimmt.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions-, Personen und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden.

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Satzung regelt die Einzelheiten des Zulassungs- und Auswahlverfahrens für das Vorstudium ‚Katapult‘. <sup>2</sup>Dieses Vorstudium dient gemäß § 60 Abs. 1 Satz 6 LHG der Orientierung, der fachbezogenen Kompetenzförderung und der Vorbereitung auf das Studium an der Hochschule Pforzheim.
- (2) Die Einschreibung als Studierende (Immatrikulation) im Studium ‚Vorstudium Katapult‘ begründet die Mitgliedschaft in der Hochschule Pforzheim. <sup>2</sup>Die Bewerber werden in das Vorstudium ‚Katapult‘ gemäß der jeweils gültigen Satzung der Hochschule Pforzheim über die Zulassung zum Studium, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation einmalig immatrikuliert. <sup>3</sup>Die Immatrikulation ist befristet auf ein Semester und auf die einmalige Teilnahme am Vorsemester beschränkt. <sup>4</sup>Eine erneute Bewerbung für ‚Katapult‘ ist unzulässig.
- (3) Zulassungen erfolgen halbjährlich zu Beginn des Wintersemesters und zu Beginn des Sommersemesters. <sup>2</sup>Das Vorsemester gilt nicht als Fachsemester.

§ 2 Zulassungsantrag: Frist und Form

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Wintersemester muss bis zum 15. Juli, der Antrag auf Zulassung zum Sommersemester bis zum 15. Januar bei der Hochschule Pforzheim, Tiefenbronner Straße 65, 75175 Pforzheim eingegangen sein. <sup>2</sup>Dabei handelt es sich jeweils um eine Ausschlussfrist.
- (2) Der Antrag ist auf dem von der Hochschule vorgesehenen Formular an die dort angegebene Adresse zu stellen. <sup>2</sup>Die Form des Antrages wird von der Hochschule für den jeweiligen Bewerbungsdurchlauf vorab bekannt gegeben.
- (3) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:
  - a. das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung;
  - b. Darstellung des bisherigen Werdegangs (Lebenslauf);
  - c. ein Nachweis über geeignete Deutschkenntnisse gemäß § 3 für ausländische Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist.
- (4) Die Hochschule kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

### § 3 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für das Vorstudium ‚Katapult‘ sind:

- a. der Nachweis einer Hochschulzugangsberechtigung (HZB) zum Studium an der Hochschule Pforzheim und
- b. der Nachweis über geeignete Deutschkenntnisse auf dem Niveau B2 für ausländische Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist. <sup>2</sup>Es gelten die in der Anrechnungssatzung der Hochschule Pforzheim festgelegten vergleichenden Sprachkompetenzniveaus für Deutsch. <sup>3</sup>Mit dem Hochschulabschluss eines deutschsprachigen Studiums oder durch die HZB an einer deutschsprachigen Schule ist der Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse erbracht.

### § 4 Zulassungsverfahren

- (1) Für das Vorstudium ‚Katapult‘ stehen 60 Studienplätze zur Verfügung. <sup>2</sup>Eine Kohorte von 30 Bewerbern wird nach der designspezifischen Vertiefung der Fakultät für Gestaltung (Binnenquote Gestaltung) und eine Kohorte von 30 Bewerbern wird nach der technikorientierten Vertiefung der Fakultät für Technik (Binnenquote Technik) zugelassen.
- (2) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat. <sup>2</sup>Bei der Bewerbung ist anzugeben, ob innerhalb des Vorstudiums ‚Katapult‘ die designspezifische Vertiefung der Fakultät für Gestaltung oder die technikorientierte Vertiefung der Fakultät für Technik gewählt wird.
- (3) Übersteigt die Zahl der nach § 3 qualifizierten Bewerber die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, findet in der Binnenquote Gestaltung ein Auswahlverfahren gemäß § 6 und in der Binnenquote Technik ein Auswahlverfahren gemäß § 7 statt.
- (4) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der genannten Auswahlkriterien und erstellt eine Rangliste. <sup>2</sup>Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.
- (5) Die Zulassung erfolgt nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens gemäß § 6 bzw. § 7. <sup>2</sup>Bei gleichen Ergebnissen entscheidet das Los.
- (6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden oder die in § 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.
- (7) Im Übrigen bleiben die allgemeinen für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Hochschule Pforzheim unberührt.
- (8) Bewerber, deren Zulassungsantrag gemäß Abs. 5 zu versagen ist oder nach Bildung der Ranglisten gemäß § 6 für die Fakultät für Gestaltung und gemäß § 7 für die Fakultät für Technik keinen Platz erhalten, erhalten von der Hochschule Pforzheim einen Ablehnungsbescheid. <sup>2</sup>Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (9) Für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 2 Hochschulvergabeverordnung (HVVO) Deutschen gleichgestellt sind, wird eine Quote von 8 % festgelegt.

### § 5 Auswahlkommission

- (1) Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung setzt der Fakultätsrat jeder Fakultät für seine Bindequote jeweils mindestens eine Auswahlkommission ein. <sup>2</sup>Sie besteht aus 2 Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. <sup>3</sup>Ein Mitglied muss der Gruppe der Professorenschaft angehören. <sup>4</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 4 Jahre. <sup>5</sup>Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission teilt der Leitung der Hochschule die Rangliste für die Auswahlentscheidung mit. <sup>2</sup>Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.
- (3) Die Auswahlkommission berichtet der Hochschulleitung sowie dem Fakultätsvorstand nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

- (4) Die Mitglieder des Fakultätsrats haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

#### § 6 Auswahlkriterien und Rangliste für die Binnenquote der Fakultät für Gestaltung

- (1) Übersteigt die Zahl der nach § 3 qualifizierten Bewerber die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, erfolgt die Auswahl in der Binnenquoten Gestaltung durch die Bewertung einer künstlerischen Hausaufgabe gemäß Absätze 2 bis 4. <sup>2</sup>Daraus wird die Rangliste gebildet.
- (2) Die künstlerische Hausaufgabe umfasst vier im Original einzureichende künstlerische Arbeiten im Format DIN A4, die auf einen im Aufforderungsschreiben genannten Begriff Bezug nehmen. <sup>2</sup>Die zu verwendenden Medien sind 2x Zeichnung, 1x Malerei und 1x freies Medium (z.B. Fotografie, 1x Collage oder anderes freies Medium). <sup>3</sup>Dreidimensionale Arbeiten sind fotografisch auf einem Blatt zu dokumentieren.
- (3) Eine unterzeichnete Erklärung, dass alle Arbeiten selbst erstellt worden sind, ist beizufügen. <sup>2</sup>Alle Blätter sind auf der Rückseite mit Namen zu versehen und in einem Ordner zusammen zu fassen.
- (4) Die künstlerische Hausaufgabe ist innerhalb von 7 Tagen ab Zugang der E-Mailaufforderung mit der konkreten Aufgabenstellung zu absolvieren. <sup>2</sup>Sie ist per Post mit frankiertem Rückumschlag an die genannte Adresse einzusenden. <sup>3</sup>Es gilt das Datum des Poststempels.

#### § 7 Auswahlkriterien und Rangliste für die Binnenquote der Fakultät für Technik

Übersteigt die Zahl der nach § 3 qualifizierten Bewerber die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, erfolgt die Auswahl in der Binnenquoten Technik nach der Note der Hochschulzugangsberechtigung. <sup>2</sup>Daraus wird die Rangliste gebildet.

#### § 8 Übergang zu einem nachfolgenden Studium

Ein erfolgreicher Abschluss des Vorstudiums ‚Katapult‘ führt nicht automatisch zu einer Zulassung zum Studium an der Hochschule Pforzheim. <sup>2</sup>Es gelten die Zulassungsverfahren der jeweiligen Studiengänge.

#### § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für Bewerber für das Sommersemester 2017.

Pforzheim, den 07.12.2016

Prof. Dr. Ulrich Jautz  
Rektor der Hochschule Pforzheim

Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung:

Angeschlagen:

Abgenommen:

zur Beurkundung:

(Schwarz)